



Sportverein KARLSBRUNN e.V.

Vereinsfarben Blau-Weiß, Sportanlage Wiesental mit Rasenplatz, Hartplatz und Tennisanlage

Vereinsatzung

Übersicht

- § 1 Name, Sitz und Eintragung**
- § 2 Zweck und Aufgabe**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 MitgliederInnenbeiträge**
- § 5 Rechte der MitgliederInnen**
- § 6 Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Verwaltung des Vereins**
- § 8 Wahl des Vorstandes**
- § 9 Außerordentliche MitgliederInnenversammlung**
- § 10 Geschäftsführung des Vereins**
- § 11 Kassenprüfung**
- § 12 Satzungsänderung**
- § 13 Auflösung des Vereines**
- § 14 Schlußwort**



Sportverein KARLSBRUNN e.V.

Vereinsfarben Blau-Weiß, Sportanlage Wiesental mit Rasenplatz, Hartplatz und Tennisanlage

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen "Sportverein KARLSBRUNN e.V." und hat seinen Sitz in 66352 Großrosseln- Karlsbrunn. Er ist als rechtsfähiger Verein (e.V.) im Vereinsregister des Amtsgerichts Völklingen unter der Nummer 573 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landesportverbandes Saar (LSV Saar) und des Fachverbandes Saarländischer Fußballverband e.V. (SFV), er besitzt die Vereinskennziffer 84.000.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist:

die Leibesertüchtigung seiner MitgliederInnen durch sportliche Betätigung,
die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte,
die Erziehung zu ritterlichem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft,
sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze.

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

2. Aufgaben des Vereins sind:

- a) Der Verein ist patriotisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zweck liegenden Gebiete steht ihm nicht zu.
- b) Die Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen.
- c) Die Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins.
- d) Die Pflege und der Ausbau des Jugend- und Schülersports, zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
- e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken.
- f) Die Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- g) Die Erhaltung und die Planung, ebenso der Ausbau der Sportanlagen.
- h) Die Förderung und die Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
- i) Der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder.
- j) Der Bezug des amtlichen Mitteilungsblattes des Landessportverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft



Sportverein KARLSBRUNN e.V.

Vereinsfarben Blau-Weiß, Sportanlage Wiesental mit Rasenplatz, Hartplatz und Tennisanlage

Vereinsatzung

I. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| a) Aktive MitgliederInnen | (ab 18 Jahren) |
| b) Inaktive MitgliederInnen | (ab 18 Jahren) |
| c) EhrenmitgliederInnen | (ab 18 Jahren) |
| d) Jugendliche | (bis 18 Jahren) |
| e) SchülerInnen | (bis 14 Jahren) |

1. MitgliederInnen des Vereins können werden:

Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die MitgliederInnen müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes, sowie Beschlüsse der MitgliederInnenversammlung zu respektieren.

2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei Zahlung des ersten Beitrages.

Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem/der Antragsteller-/in schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden.

Der/die Antragsteller-/in hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die MitgliederInnenversammlung.

4. Als Ausweis über die Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte oder ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

II. Austritt

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mitzuteilen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.

2. Die Mitgliedskarte oder der Mitgliedsausweis ist dem Verein zurückzugeben.

3. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.



Sportverein KARLSBRUNN e.V.

Vereinsfarben Blau-Weiß, Sportanlage Wiesental mit Rasenplatz, Hartplatz und Tennisanlage

Vereinsatzung

III. Ausschluß eines Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß soziale Notlage vorliegt, (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).

2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.

3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der MitgliederInnenversammlung verstößt.

4. Es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist dem/der Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem/der Ausgeschlossensten steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muß schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste MitgliederInnenversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 MitgliederInnenbeiträge

Die Höhe der MitgliederInnenbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der MitgliederInnenversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird a) halbjährlich zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres und b) jährlich zum 01.07. jeden Jahres für das laufende Jahr erhoben.

§ 5 Rechte der MitgliederInnen

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen des Vereins, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benützen.

Das Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden.

Jedoch haben MitgliederInnen unter 18 Jahren weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.



Sportverein KARLSBRUNN e.V.

Vereinsfarben Blau-Weiß, Sportanlage Wiesental mit Rasenplatz, Hartplatz und Tennisanlage

Vereinsatzung

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der MitgliederInnen sind:

- a) Zahlung der festgelegten Beiträge,*
- b) Beachtung der Satzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der MitgliederInnenversammlungen,*
- c) Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.*

§ 7 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der geschäftsführende Vorstand*
- 2. Der erweiterte Vorstand*
- 3. Die MitgliederInnenversammlung*

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. geschäftsführender Vorstand

- 1. 1. Vorsitzende-/r*
- 2. stellv. Vorsitzende-/r*
- 3. stellv. Vorsitzende-/r*

- 4. Geschäftsführer-/in -Sportlicher Bereich-*
- 5. Geschäftsführer-/in -Gewerblicher Bereich-*

- 6. Schatzmeister-/in*
- 7. Organisationsleiter-/in*
- 8. Jugendleiter-/in*
- 9. Spielausschußvorsitzende-/r*

- 10. Beisitzer-/in*
- 11. Beisitzer-/in*
- 12. Beisitzer-/in*
- 13. Beisitzer-/in*

2. erweiterter Vorstand

- 14. Ehrenvorsitzende-/r des Sportverein KARLSBRUNN e.V.*
- 15. Präsident-/in des Förderkreises des Sportverein KARLSBRUNN e.V.*



Sportverein KARLSBRUNN e.V.

Vereinsfarben Blau-Weiß, Sportanlage Wiesental mit Rasenplatz, Hartplatz und Tennisanlage

Vereinsatzung

16. Pressewart-/in
17. Abteilungsleiter-/in Tennis
18. Abteilungsleiter-/in AH
19. Abteilungsleiter-/in Aerobic/Joyrobic
20. Spielausschußehrenvorsitzende-/r
21. Spielausschußmitglied
22. Spielausschußmitglied
23. Betreuer-/in 1.Mannschaft
24. Betreuer-/in 2.Mannschaft
25. Spielführer-/in 1.Mannschaft
26. Spielführer-/in 2.Mannschaft
27. stellv. Jugendleiter-/in
28. BetreuerInnen der Jugendmannschaft
29. Platzkassierer-/in
30. Platzkassierer-/in
31. Platzkassierer-/in

Vorstand

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der/die 1.Vorsitzende des Vereins. Er/sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher/-e Vertreter/-in des Vereins.

Alle Ämter im Vorstand des Vereins sind Ehrenämter. Die VorstandsmitgliederInnen des Vereins müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein.

Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der/die 1.Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem/ihrem Verhinderungsfalle wird er/sie durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von VorstandsmitgliedernInnen zur Tagesordnung müssen von ihm/ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal im Monat stattfinden sollten, lädt der/die 1.Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein.

Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Der/die 1.Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 200,- DM frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu



Sportverein **KARLSBRUNN** e.V.

Vereinsfarben Blau-Weiß, Sportanlage Wiesental mit Rasenplatz, Hartplatz und Tennisanlage

Vereinsatzung

bringen.

Die Abstimmungen im Vorstand und dem Sportausschuß finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung der Tagesordnung für Versammlungen.
2. Die Vorbereitung der Vorschläge zu EhrenmitgliedernInnen an die MitgliederInnenversammlung.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer MitgliederInnen.
4. Die Durchführung der Beschlüsse der MitgliederInnenversammlung.
5. Die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
6. Die Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins.
7. Die Überwachung und die Förderung der Jugendarbeit.

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner MitgliederInnen einzuberufen.

Über seine Sitzungen ist ein von dem/der 1.Vorsitzenden und dem/der Schriftführer-/in zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden MitgliederInnen anwesend ist.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden VorstandsmitgliederInnen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß **geheim** abgestimmt werden.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1.Vorsitzenden den Ausschlag.

Sportausschuß

Der/die Sportausschußvorsitzende führt den Vorsitz in der Sportausschußsitzung und ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins, außerdem ist er für die Überwachung der Gesundheit der SportlerInnen verantwortlich. Er beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein, welche nach Bedarf stattfinden.

Jugendleiter-/in

Der/die Jugendleiter-/in ist verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend und Schüler. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine/ihre Aufgabe.

Pressewart-/in

Der/die Pressewart-/in ist für die laufende Berichterstattung über die Vereinstätigkeiten und für die Vereinswerbung in den Medien verantwortlich.



Sportverein **KARLSBRUNN** e.V.

Vereinsfarben Blau-Weiß, Sportanlage Wiesental mit Rasenplatz, Hartplatz und Tennisanlage

Vereinsatzung

Gerätewart-/in

Der/die Gerätewart-/in ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der dem Verein gehörenden Geräte, sowie für das Inventar.

MitgliederInnenversammlung

Die MitgliederInnenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle MitgliederInnen bindend. Sie hat das Recht gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben. MitgliederInnenversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 14 Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung im Mitteilungskasten des Vereins, sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln veröffentlicht. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung.

Die MitgliederInnenversammlung hat 2 Monate vor oder 2 Monate nach Beendigung des Spieljahres stattzufinden.

Der MitgliederInnenversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstandes.*
- b) Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes.*
- c) Die Vornahme von Satzungsänderungen, sowie die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.*
- d) Die Wahl zweier KassenprüferInnen, die nicht MitgliederInnen des Vorstandes sind, die KassenprüferInnen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.*
- e) Die Wahl eines/einer Versammlungsleiters-/in, der/die bei Vorstandswahlen die Versammlung leitet, bis der/die 1.Vorsitzende gewählt ist.*

Über alle MitgliederInnenversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den/die Schriftführer-/in ein Protokoll zu führen und durch den/der 1.Vorsitzenden und dem/der Schriftführer-/in zu unterzeichnen.

Der/die 1.Vorsitzende, in seinem/ihrem Verhinderungsfall dessen/deren Vertreter-/in, leitet die MitgliederInnenversammlung.

Die MitgliederInnenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 MitgliederInnen anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue MitgliederInnenversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden MitgliederInnen beschlußfähig ist.

Die MitgliederInnenversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.



Sportverein **KARLSBRUNN** e.V.

Vereinsfarben Blau-Weiß, Sportanlage Wiesental mit Rasenplatz, Hartplatz und Tennisanlage

Vereinsatzung

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, das heißt eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird die Wahl in geheimer schriftlicher Abstimmung durchgeführt. Die Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zugelassen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann auch der Vorstand während seiner Amtszeit ein an der Vorstandsarbeit interessiertes Vereinsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit direkt in das freie Vorstandsamt wählen.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die MitgliederInnenversammlung ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die MitgliederInnenversammlung ist insbesondere:

grobe Pflichtverletzung

oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftssordnung.

§ 9 Außerordentliche MitgliederInnenversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine MitgliederInnenversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der MitgliederInnen die Einberufung schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

Die außerordentliche MitgliederInnenversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden und hat die gleichen Rechte wie die ordentliche MitgliederInnenversammlung.

§ 10 Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Spieljahr. Das Spieljahr richtet sich nach den Bestimmungen des Saarländischen Fußballverbandes e.V.. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem/der Schatzmeister-/in unterzeichnet.

Der/die Schriftführer-/in erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

Die Korrespondenz ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer-/in zu unterzeichnen.

Die Belege über die Abrechnung der Sportplatz- Eintrittsgelder werden von den PlatzkassiererInnen unterzeichnet.



Sportverein KARLSBRUNN e.V.

Vereinsfarben Blau-Weiß, Sportanlage Wiesental mit Rasenplatz, Hartplatz und Tennisanlage

Vereinsatzung

§ 11 Kassenprüfung

Die KassenprüferInnen haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen.

Sie berichten darüber der MitgliederInnenversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die MitgliederInnenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten MitgliederInnen.

§ 13 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene MitgliederInnenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten MitgliederInnen, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten MitgliederInnenzahl erschienen ist.

Ist die Anzahl nicht erreicht, so muß eine neue MitgliederInnenversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten MitgliederInnen die Auflösung des Vereins beschließt.

Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Saarländischen Fußballverband e.V., Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlußwort

Der Verein und die MitgliederInnen unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen, sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der SFV und seine Organe treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der SFV angehört.

*Helmut Heins
1.Vorsitzender*

*Kurt Müller
Schriftführer*

Karlsbrunn, 15.12.1992



Sportverein KARLSBRUNN e.V.

Vereinsfarben Blau-Weiß, Sportanlage Wiesental mit Rasenplatz, Hartplatz und Tennisanlage

Vereinsatzung
